

Schriften zum Strafrecht

Heft 175

Beteiligung bei Fahrlässigkeit

Ein Beitrag zur Verhaltenszurechnung bei
gemeinsamem Handeln

Von

Alex van Weezel



Duncker & Humblot · Berlin

ALEX VAN WEEZEL

Beteiligung bei Fahrlässigkeit

Schriften zum Strafrecht

Heft 175

Beteiligung bei Fahrlässigkeit

Ein Beitrag zur Verhaltenszurechnung bei
gemeinsamem Handeln

Von

Alex van Weezel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 5

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-12035-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit hat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2004/05 als Dissertation vorgelegen. Der Eindruck, daß sie mit ihrem Ende beginnt und daß man am Ende auf den Anfang verwiesen wird, ist durchaus richtig. Trotzdem will ich meinen, daß es sich nicht um einen Zirkelschluß handelt: Zum einen weil dogmatische Überlegungen keine Plausibilitäts-, sondern m.E. rechtswissenschaftlich tragende Argumente darstellen, die auf rechtlicher Ebene eine echte Begründung liefern können. Zum anderen weil selbst die Analyse kleiner Verästelungen zur Erfassung des Ganzen beiträgt, wenn es um systematisches Denken geht. Vor allem im dritten Teil geht die Arbeit nämlich induktiv vor, so daß es den Anschein einer Topik hat, was in Wirklichkeit die unvollständige Anordnung der Bausteine eines hochkomplizierten Systems ist. Dieses System ist der Inbegriff der Grundsätze zur gesellschaftlich-verbindlichen Festlegung der Verhaltensbedeutungen im Strafrecht. Die These der Arbeit ist in diesem Zusammenhang sehr einfach: Zu dieser Festlegung gehört die Bestimmung, ob ein Verhalten dem Muster des Allein- oder aber des gemeinsamen Handelns zuzuordnen ist. Die nachfolgenden Überlegungen bieten eine mögliche Ausgestaltung weiterer Konkretisierungen, beanspruchen aber in erster Linie, auf die Tragfähigkeit einer normativierenden Strafrechtsdogmatik im Bereich der Beteiligungslehre hingewiesen zu haben.

Zunächst danke ich meinem verehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Günther Jakobs für die Anregung des Themas und die zahlreichen Gespräche sowie für manch überraschenden Widerspruch, der mich im Denken weitergeführt hat. Besonders danke ich Herrn Prof. Dr. Rainer Zaczyl für die Erstellung des zweiten Gutachtens, für die Gastfreundschaft am Rechtsphilosophischen Seminar und für die unvergeßlichen Seminarstunden rund um kantische Texte. Dank schulde ich auch Frau Heidi Gerharz und meinen Kollegen am Rechtsphilosophischen Seminar, die für eine angenehme Arbeitsatmosphäre gesorgt haben, sowie Frau cand. iur. Hanna Wörmann, Herrn cand. iur. Holger Grefrath und insbesondere Frau cand. iur. Caroline Scherholz, die das Manuskript zum Teil oder ganz gelesen und zahlreiche Verbesserungen angeregt haben. Für viele Gespräche in der Entstehungsphase der Arbeit danke ich auch meinem Kollegen Herrn Marco L. Cerletti.

Die Veröffentlichung der Arbeit in der vorliegenden Form habe ich der Leitung und den Mitarbeitern des Verlags, dem Deutschen Akademischen Aus-

tauschdienst und der Dr.-Franz-Josef-Kreuels-Stiftung zu verdanken. Schließlich bedanke ich mich bei meinen Eltern und meinen Freunden, denen diese Arbeit gewidmet ist, für ihre ständige Unterstützung.

Bonn, den 29. September 2005

Alex van Weezel

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung

Vorgaben, Gang der Untersuchung und Darstellung des Ausgangspunkts

13

A. Gang der Untersuchung	13
B. Ausgangspunkt: Mittäterschaft bei Delikten kraft Organisationszuständigkeit ..	20
I. Tatherrschaft als Faktum: Die Übertragung des Einzeltäter-Paradigmas auf den Bereich des gemeinsamen Handelns	22
1. Verbleibende Probleme	23
a) Der gemeinsame Tatentschluß	23
aa) Exzeß	25
bb) Sukzessive Mittäterschaft	26
cc) Versuchsbeginn	27
b) Das Problem des Wachestehens	29
c) Das Problem der Mitwirkung im Vorbereitungsstadium	30
2. Tatherrschaft als faktische Herrschaft	32
II. Das Problem des gemeinsamen Handelns	35
1. Gemeinsamer Tatentschluß als Grundlage eines Kollektivs	36
2. Das Zurechnungsprinzip Gesamttat	40
3. Ein Gesamtsubjekt? Eine neue Fragestellung	42
4. Kollektive Pflichtverletzung	44
a) Beteiligung als Zurechnungsfrage	45
b) Zurechenbarkeit der Tatbestandsverwirklichung	46
c) Tatbestandsverwirklichung als Zurechnungsgegenstand	50
d) Zuständigkeitsbegründende Mitgestaltung	56
e) Gestaltungsquanten	60
III. Zusammenfassung und Ausblick	67

Zweiter Teil

Beteiligung im Fahrlässigkeitsbereich	
Kritische Darstellung des Diskussionsstandes	69
A. Beteiligung im Fahrlässigkeitsbereich	
I. Die sogenannte fahrlässige Beteiligung an vorsätzlicher Tat	69
1. Zur unterschiedlichen Entwicklung im Begehungs- und im Unterlassungsbereich	69
2. Regreßverbot und subjektive Zurechnung in der Auffassung Roxins ..	73
3. Zwischenergebnis: Zum Einheitstäterbegriff im Fahrlässigkeitsbereich	77
II. Die (verdeckte) vorsätzliche Beteiligung an fahrlässiger Tat	79
1. Die Normativierung der Grenzen zwischen mittelbarer (Allein-)Täterschaft und Beteiligung	80
2. Vervollständigung der Normativierung	83
a) Funktionsbedingte Erheblichkeit der Kenntnisse (Unterscheidung zwischen Irrtum und Unwissenheit)	84
b) Reichweite des Vorwurfs	88
c) Notwendige Normativierung und extensive Norminterpretation beim Kenntnisprinzip	92
3. Anwendung auf die Problematik der gemeinsamen Zuständigkeit	94
4. Ergebnis	100
5. Vermeidbarkeit: Ihr Gegenstand und ihre Funktion bei der objektiven Zurechnung	103
III. Mitwirkung mehrerer fahrlässig handelnder bzw. unterlassender Personen	106
1. Das Dogma des Einheitstäterbegriffs und die sog. Einheitstäterlösung für das Problem der Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich	107
a) Einheitstäterbegriff und Zurechnungslehre	107
b) Die sog. „Einheitstäterlösung“ auf kausaler Basis	115
aa) Kausalität und Zurechnung qua Beteiligung	116
bb) Kausale Zurechnung und Täterbegriff	119
cc) Kausalität für die Gefährdung	123
dd) Zusammenfassung	123
2. Die Statuierung einer Garantenpflicht und ihre verwandte Erscheinung, die Sorgfaltspflichtverletzung	125
a) Die „Unterlassungslösung“	125
b) Die „Jedermannssorgfaltspflicht“	127
3. Umdenken der Kausalitätslehren	130
a) Lösung durch kumulative Kausalität?	130
b) Die „Gesamtunterlassung“	132
B. Gemeinschaftliche Gefahrbegründung	
I. Grundzüge der gegenwärtigen Lehre	133

I.	Beiträge zu einem Gesamt Ereignis: erste Vereinfachung der Zurechnung	136
2.	Einheit der Gefahrbegründung	138
3.	Verzicht auf die Einzelkausalität: zweite Vereinfachung der Zurechnung	140
4.	Beteiligung an der Gefährdung und Beteiligung an der Tatbestandsverwirklichung	141
5.	Zwischenergebnis	143
II.	Ergänzungen und Korrekturen: Die Entwicklung der Lehre der gemeinschaftlichen Gefahrbegründung	144
1.	Fahrlässiges notwendiges Zusammenwirken	145
2.	Gemeinsame „Steuerbarkeit“ des gefahr begründenden Geschehens	151
3.	Von der Steuerbarkeit (bzw. Beherrschbarkeit) des Geschehens zur Verantwortung für die fehlerhafte Steuerung	155
a)	Die Risikoverbundenheit in der Auffassung Exners	155
b)	Die Arbeitsteilung bei Stratenwerth	157
c)	Der „normative“ Lösungsweg Ottos	159
4.	Autonomes Setzen der letzten Ursache	161
5.	Gleichartige Pflichtenstellung	168

*Dritter Teil***Verhaltenszurechnung bei gemeinsamem Handeln** 171

A.	Individuelle Vermeidbarkeit und Beteiligungsverhältnis	171
I.	Reine Vermeidbarkeit	171
II.	Mittäterschaft bei unterschiedlicher Art der individuellen Vermeidbarkeit 175	
1.	Die Trennung von „Wille“ und „Vorsatz“	177
2.	Die Lehre der gemeinschaftlichen Gefahrbegründung	179
3.	Was ist das Ganze? Wann ist vom gleichen Delikt die Rede?	181
4.	Die Lehre der Gesamttaat	183
5.	Strafbarkeit aufgrund desselben Delikts?	185
III.	Mittäterschaft bei erfolgsqualifizierten Delikten	186
B.	Normative Gemeinsamkeit	191
I.	Beteiligung als gemeinsame Zuständigkeit für das tatbestandsmäßige Verhalten	193
1.	Kausalitätsprobleme und kausal orientierte Lösungsansätze	193
a)	Beteiligung und Überbedingtheit des Erfolgs	195
b)	Normativierung des Kausalitätserfordernisses	198
2.	Zur Bedeutung der Gemeinsamkeit: Beteiligung als Zuständigkeit für dasselbe Risiko?	200
II.	Der Lösungsansatz	203

C. Normative Gemeinsamkeit nach Fallgruppen	209
I. Normative Gemeinsamkeit im Unterlassungsbereich	209
a) Die Verkehrssicherungspflichten	211
b) Zuständigkeit für das (erlaubte) „Sonderrisiko“	214
c) Gemeinsame Inanspruchnahme eines Sonderrisikos	216
1. Gemeinsame Verantwortung für die Verwaltung eines Sonderrisikos ..	218
a) Vertrauensgrundsatz und Gemeinsamkeit	218
aa) Zum allgemeinen Inhalt des Vertrauensgrundsatzes	219
bb) Zur Grenze zwischen alleiniger und gemeinschaftlicher Ver- antwortung	222
b) Befreiung von der Sicherungspflicht durch Überlassung der Ge- fahrenquelle?	224
c) Formen der Überlassung	225
aa) Endgültige Veräußerung der Gefahrenquelle	225
bb) Vorübergehende Überlassung der Gefahrenquelle	226
cc) Beauftragung mit der Verwaltung eines Risikos innerhalb des eigenen Organisationskreises	229
(1) Der Grund für die gemeinsame Zuständigkeit	231
(2) Verantwortungsaufteilung und Verantwortungsvervielfälti- gung	234
(3) Entlastende Wirkungen der Verantwortungsaufteilung (ins- besondere zum Einsatz von Sonderwissen)	235
d) Handeln in fremder Organisation und Beteiligungsverhältnis am Beispiel der am Bau Beteiligten	238
e) Die Funktion des § 14 StGB beim Handeln in fremder Organisation	242
2. Gemeinsame Verantwortung für den Mißbrauch sicherungspflichtiger Gegenstände	247
a) Kontextuale Bestimmung der Pflichtverletzung	249
b) Der Zurechnungszusammenhang im Aufbau des Beteiligungsver- hältnisses	251
c) Ergebnis: Funktion und Grenzen der Standardisierung des Beteili- gungsverhältnisses	255
3. Gemeinschaftliche Rettungspflicht	258
a) Retter und ein Sonderrisiko beanspruchender Geretteter	258
b) Deliktsermöglichendes oder -erleichterndes Nichtstun oder Weg- gehen	260
4. Zwischenergebnis und Folgerungen für die Rechtsfindung	263
a) Zum normativen Charakter der Beteiligung	263
b) Folgerungen für die Rechtsfindung: der Schachtfall	265
II. Gemeinsame Verantwortung der Mitglieder eines Gremiums	268
1. Die Lederspray-Entscheidung	268
a) Der Sachverhalt und die Entscheidung	268

b) Die Begründung des BGH	269
2. Die gemeinsame Zuständigkeit der Geschäftsführer	271
3. Einzelfragen	277
a) Probleme der Mitwirkung an einer Kollegialentscheidung	277
b) Mitwirkung in trennender, hierarchisch verwirklichter Arbeitsteilung	280
c) Mittelbare Täterschaft	282
d) Mitwirkung in trennender, nicht hierarchisch verwirklichter Arbeitsteilung: „Neutrale“ Handlungen als Beihilfe?	282
4. Rückblickende Bemerkungen	285
III. Normative Gemeinsamkeit beim Begehungsdelikt	286
1. Folgen der Gleichstellung für die Beteiligungslehre	286
2. Arbeitsteilung als ambivalentes Phänomen	288
3. Hierarchische Arbeitsteilung und Sonderwissen	292
a) Das Wissen, das zum verbindenden Kontext gehört	292
b) Hierarchie und Verantwortungsbereiche	295
c) Fazit	296
4. Nicht hierarchisch verwirklichte Arbeitsteilung: normative Isolierung des gemeinschaftlich beanspruchten Sonderrisikos	297
5. Normativ definierte Arbeitsteilung	299
a) Gemeinsame Zuständigkeit für ein Grundrisiko und kontextuelle Einbeziehung: erster Beispielsfall	300
b) Kontextuelle Einbeziehung trotz unvereinbarer subjektiver Zielsetzungen: zweiter Beispielsfall	302
6. Folgerungen für die Rechtsfindung: Roxins „Patronenfall“	304
IV. Normative Gemeinsamkeit im Fall der Beihilfe	306
1. Physische Beihilfe bedarf keiner Verabredung	307
a) Voraussetzungen der Akzessorietät	307
aa) Zunehmende Normativierung	307
bb) Akzessorietät der Mittäterschaft	310
b) Die Solidarisierungstheorien	312
aa) Das Erfordernis eines Beistandspaktes	312
bb) Kritik: Verselbständigung des Unrechts der Beihilfe	313
cc) Wechselseitige Solidarisierung bei der Mittäterschaft?	316
2. Akzessorietät als objektive Sinnzusammengehörigkeit der Verhaltensweisen	317
aa) Über den fördernden Sinn des Beitrags	318
bb) Der Lösungsansatz Frischs	320
cc) Kritik an der Lösung Frischs	322
dd) Ergebnis	325
ee) Der Sinn des „geförderten“ Beitrags	326

3. Mitgestaltung des tatbestandsmäßigen Verhaltens: Über die sog. „Kausalität der Beihilfe“	328
a) Das Erfolgskausalitätserfordernis nach herkömmlicher Lehre	329
aa) Kausalität für die „Modalität der Handlung“	330
bb) Risikoherhöhung?	331
b) Die eigene Ansicht	332
c) Die Bedeutung der Förderungsformel des RG	335
d) Folgerungen	339
aa) Verwirklichte Gestaltung	339
bb) Einheitlichkeit des Risikos und hypothetische Kausalverläufe ..	343
cc) Ex-ante-Urteil	343
dd) Gestaltung als Sinnausdruck	344
ee) Anwendung auf die Mittäterschaft	349
V. Rekapitulation	352
1. Das Gestaltungserfordernis	352
2. Der Begriff der Ausführung	354
a) Normativer Begriff der Ausführung	354
b) Die Straftat, an der die Akteure sich beteiligen	356
3. Rückblick: Die subjektive Seite des Beteiligungsverhältnisses	360
VI. Beteiligungsvorschriften und Strafbarkeit der Beteiligung im Fahrlässigkeitsbereich	363
1. Erste Möglichkeit: § 25 Abs. 2 StGB erfaßt die fahrlässige Mittäterschaft	363
2. Zweite Möglichkeit: Beteiligung im Fahrlässigkeitsbereich ist nicht ausdrücklich normiert	366
Zusammenfassung	368
Literaturverzeichnis	375
Sachregister	393

Erster Teil

Einleitung

Vorgaben, Gang der Untersuchung und Darstellung des Ausgangspunkts

A. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit soll die Entfaltung eines einzigen Grundgedankens darstellen: Das strafrechtliche System erkennt ein Zurechnungsmuster an, das einem normativ definierten gemeinsamen Handeln entspricht. Dieses Zurechnungsmuster unterscheidet sich grundsätzlich vom Einzeltäter-Paradigma, ergibt sich aus einer Spezifizierung der allgemeinen Zurechnungskriterien und bildet den Kern jenes Teils der strafrechtlichen Dogmatik, den man Beteiligungslehre nennt. Der Grundgedanke wird hauptsächlich an der heutzutage viel diskutierten Problematik der Beteiligung an fahrlässiger Straftat durchgespielt, insbesondere hinsichtlich der systematischen Eingliederung mittäterschaftlicher Verantwortung in das Corpus der Beteiligungslehre. Eine solche Eingliederung erfordert zum einen die Analyse der konstruktiv aufzustellenden Voraussetzungen subjektiver und objektiver Zurechnung bei gemeinsamem Handeln. Zum anderen muß auch der eigene Ansatz hinreichend (und auch gleichsam kontrastiv) ausdifferenziert werden, was im Verlauf der Untersuchung durch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Einzeltäter-Paradigmas erfolgen soll. Als Mittel zur Kontrastbildung werden in diesem Zusammenhang sowohl die erfolgsorientierten Zurechnungslehrnen (von der Tatherrschaftslehre bis hin zum Zurechnungsprinzip Gesamttat) als auch die verschiedenartigen subjektiven Theorien herangezogen. Die nähere Betrachtung der richterlichen Entscheidungen nimmt dabei keinen gesonderten Raum ein, sondern wird im Rahmen der einschlägigen Diskussionen mit einbezogen.

Die Arbeit befaßt sich nur am Rande mit der Frage, ob Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich konstruktiv möglich ist oder nicht. Daß die Möglichkeit einer solchen Konstruktion durchaus besteht, ist bereits mehrfach im Schrifttum dargelegt worden,¹ vom Gedankengut der Tatherrschaftslehre her anerkannt² und für die erfolgsqualifizierten Delikte sogar im Gesetz festgeschrieben³. Viel-

¹ Zum Stand der Diskussion s. Kamm, S. 86 ff.; Kim Sung-Ryong, S. 65 ff.; NK-Schild, Vor § 25 ff., Rn. 226 ff.; insb. aus der Perspektive der Kausalitätsproblematik

mehr geht es hier um den Versuch, diese Figur systematisch zu ergründen und in die gegenwärtige Strafrechtslehre harmonisch zu integrieren, sowie um die Behandlung einiger besonders auffälliger Fragestellungen, die eine solche Eingliederung mit sich bringen muß.⁴ Daher beschäftigen sich die folgenden Überlegungen in erster Linie mit denjenigen Ansätzen, welche die Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich positiv zu begründen versuchen (s. zweiter Teil, B), aber auch mit denjenigen, die eine solche Figur für entbehrlich halten (s. zweiter Teil, A. III). Mittels einer kritischen Untersuchung dieser jeweils vielschichtigen Auffassungen kann m. E. der Ausgangspunkt zur Erklärung der mittäterschaftlichen Haftung im Fahrlässigkeitsbereich gewonnen werden.

Puppe, GA 2004, S. 129 ff.; zusammenfassend *Pfeiffer*, Jura 2004, S. 519 ff.; alle mit weiteren Literaturhinweisen.

² Vgl. etwa *Roxin*, Täterschaft, S. 695 („Die Konstruktion einer fahrlässigen Mittäterschaft ist grundsätzlich möglich“); *dens. AT II*, 25/242; ausdrücklich anders noch in *Chengchi Law Review*, Vol. 50 (1994), S. 414; *Bloy*, GA 2000, S. 395 (Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt sei gegeben, wenn „die Beherrschbarkeit des Tatgeschehens ... allen Beteiligten gemeinsam zukommt – Parallele zur funktionellen Tatherrschaft: funktionelle Tatbeherrschbarkeit“). Die „begriffliche Möglichkeit“ einer fahrlässigen Mittäterschaft erkennt ebenfalls *Puppe* (Festschrift für Spinellis, S. 922) an; sie sei allerdings wegen der mangelnden Tatherrschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten als Zurechnungsform unbrauchbar.

³ s. dritter Teil, A. III.

⁴ Die geläufigen Argumente gegen die Anerkennung der Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt dürfen also an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden: a) Die Gesetzeslage, nämlich der Wortlaut des § 25 Abs. 2 StGB, welcher aufgrund des Ausdrucks „gemeinschaftlich“ nur die vorsätzliche Mittäterschaft erfasse: Wie dennoch einer mittäterschaftlichen Haftung beim Fahrlässigkeitsdelikt weder dieser Ausdruck noch die Definition der „rechtswidrigen Tat“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) im Wege stehen, beweisen u. a. *Weißer* (JZ 1998, S. 232 f.), *Renzikowski* (S. 288) und *Otto* (Jura 1990, S. 48); b) Fehlen eines gemeinsamen Tatentschlusses hinsichtlich des mißbilligten Erfolgs bzw. mangelnde Begründung einer Solidarhaftung: Der Einwand beruht entweder darauf, daß dem gemeinsamen Tatentschluß eine konstitutive Funktion zugeschrieben wird [s. erster Teil, B. I. 1. a)], oder darauf, daß gemeinsamer Tatentschluß und Vorsatz gleichgesetzt werden (vgl. *Weißer* JZ 1998, S. 232 und *Kamm*, S. 99 ff., sowie *Dencker*, Kausalität, S. 176: dazu s. dritter Teil, A. II); c) Verletzung des Prinzips in dubio pro reo in Fällen ungeklärter Einzelkausalität: Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß Mittäterschaft von vornherein nicht vorliegt (dazu *Renzikowski*, S. 284, 286 f.); d) Übermäßige Ausdehnung fahrlässiger Haftung: Diese Kritik läuft insofern ins Leere, als die Berücksichtigung des § 15 StGB eine Vorfrage jeder Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bildet, die ihrerseits unabhängig von der Frage ist, ob Allein- oder Mittäterschaft in Frage kommt (hierzu *Weißer*, JZ 1998, S. 233); sie wäre jedoch durchaus berechtigt, wenn Beteiligung ohne gemeinsame Organisation angenommen bzw. mittels der Figur mittäterschaftlicher Haftung das Alleinhandeln als gemeinsames Handeln bloß umbenannt würde; e) Schließlich ist die Anerkennung der Figur nur bei bewußter Fahrlässigkeit – mit Hilfe einer vermeintlich durchführbaren Übertragung des Tatherrschaftsprinzips – inkonsistent, denn – wie *Otto* (Festschrift für Spendl, S. 282) bemerkt – selbst bei bewußter Fahrlässigkeit kommt eine finale Steuerung des Geschehens auf den Erfolg hin nicht in Frage.

Die vorliegende Arbeit will weder eine selbstständige Mittäterschaftslehre für den Fahrlässigkeitsbereich entwickeln, noch ist sie auf die Lösung bestimmter Kausalitätsprobleme zugeschnitten.⁵ Letzteres muß hervorgehoben werden, da die Erklärung einer Tat nach dem Muster des gemeinsamen Handelns oder des Alleinhandelns nicht davon abhängig sein kann, ob bestimmte Kausalitätsprobleme im konkreten Fall aufgetreten sind oder nicht.⁶ Inwieweit die Diskussion dennoch durch die Kausalitätsproblematisierung geprägt ist, zeigt sich bei der Behandlung des Regreßverbots (s. zweiter Teil, A. I) und der sog. Einheitstäterlösung (s. zweiter Teil, A. III. 1). Obwohl die Gründe für die Ablehnung einer selbstständigen Mittäterschaftslehre für die Fahrlässigkeitsdelikte bereits aus dem ersten Teil zu entnehmen sind, bietet die Behandlung der sog. vorsätzlichen Beteiligung an fahrlässiger Tat die Gelegenheit, näher darauf einzugehen (s. zweiter Teil, A. II). Sofern in der Lehre vorhanden, werden auch normative Ansätze berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei der Versuch, die Täterschaft jedes Beteiligten anhand einer „gleichartigen“ Pflichtenstellung zu begründen, was der Beweis der Einzelkausalität überflüssig machen sollte (s. zweiter Teil, A. III. 2), sowie einige Auffassungen, die zwar als Kausalitätslehrer verstanden werden wollen, aber ohne eine weitgehende Normativierung nicht auskommen können (s. zweiter Teil, A. III. 3).

Die konstruktive Entwicklung akzessorischer Verantwortung im Fahrlässigkeitsbereich wird auf der Ebene objektiver und subjektiver Zurechnung durchgeführt:

Bei der Behandlung sog. vorsätzlicher Beteiligung an einer fahrlässigen Straftat (zweiter Teil, A. II) wird zunächst deutlich, daß die jeweiligen Erscheinungsformen individueller Vermeidbarkeit bei der Abgrenzung zwischen Alleintäterschaft (mittelbarer Täterschaft) und Beteiligung nicht ausschlaggebend sein können. Im Gegenteil: Bestand und strafrechtliche Bedeutung von Vorsatz und Fahrlässigkeit erschließen sich erst nach der Bestimmung, ob die Tat dem Muster des Alleinhandelns oder des gemeinsamen Handelns entspricht. Hängt nun die Konstitution des Beteiligungsverhältnisses von Vorsatz und Fahrlässigkeit

⁵ Wie etwa bei *Otto*, dem es vorwiegend darum geht, dem einzelnen Beteiligten die Berufung auf die fehlende Kausalität seines Beitrages wegen pflichtwidrigen Verhaltens anderer zu versagen (WiB 1995, S. 934); auch i.d.S. *Kamm*, S. 180 f.: Der „Tatsache, daß durch den Zusammenschluß mehrerer auch die Wahrscheinlichkeit von Fällen ungeklärter Kausalität erhöht wird“ müsse durch „eine kollektive Zurechnung der einzelnen Tatbeiträge Rechnung getragen werden“) und *Dencker* (Kausalität, S. 174 ff.).

⁶ Mittäterschaft ist also keine subsidiäre Lösung für die Fälle, in denen es keine andere Zurechnungsmöglichkeit des Erfolgs gibt: Wenn A und B in verbindender Arbeitsteilung den C verprügeln, sind sie u.U. Mittäter, obwohl eine Einzelzurechnung ebenso „möglich“ wäre. I.d.S. auch *Weißer*, JZ 1998, 235; a.A. *Kamm*, S. 185, die mit *Bottke* (Gestaltungsherrschaft, S. 87) an die Tatherrschaftslehre anknüpfend, ein „Aufeinander-Angewiesensein“ der Mittäter verlangt.